



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXV. Kaufbrief über die Wasser- und Wind-Mühlen zu Gramzow, vom 8.
Sept. 1580.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

kundtlich mitt vnserm anhangenden Infigell besigelt vnd geben nach Christi vnfers lieben herrn vnd Seligmachers geburt Im ein tausendt Funfhundertt vnd Acht vnd Funftzigsten Jare, Montags nach dem Achten Corporis Christi.

Nach dem Gebregister des Amts Seehausen vom Jahre 1592.

XXXV. Kaufbrief über die Wasser- und Wind-Mühlen zu Gramtzow, vom 8. Sept. 1580.

Zu wissen Sey Allermenniglich, Obwoll zu dem Closter oder Amtt Grambtzow eine Wasser vnd Windmulle gelegenn, So dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk etc. —, vnserm gnedigsten herrn, Jerlichen 9 wpl. Roggen zur Pacht gegeben, die Besitzer aber derselben Mullen solche Pacht, weil sie zu hoch gesteigert gewesen, niemals vor voll abgeben können, sondern von Jaren zu Jaren viell winspell Roggen im Retardat schuldig bleiben, auch Jerlich auf beiden Mullen mehr vorbawett worden, als die Pechte zum theill ausgetragen, vnd Letzlich die windmulle im groszen vngestummen winde eingerissen, das vf ratsames ansehen der Churfürstlichen Brandenburgischen zur Amts Visitation vorordenten Rethe vnd des heubtmans hanfen von Termows, mitt Chun Janen, Mullern, handelung gepflogen derogestalt vnd also: Weill man Ime die wazermuhle, die Rade Muhle genandt, sowoll die Ingeworfene Windmulle, beyde vor Grambtzow gelegen, sambt allen habenden gerechtigkeitenn, wie sie die vorige Muller, so sie vmb eine Pacht Inne gehabt, gebraucht vnd besessen, erblichen in einem Erbkauff vor vnd vmb 450 thaler zu Kauffe gegeben vnd daneben gewilliget, Ime zu beszerer vnterhaltung drey Morgen Landes, wie es Ime von dem heuptmann ausgemessen vnd angewisen worden, bey der Mullen in demselben kauff zu lassen, des gleichen nachgegeben, das er vnter dem Berge vber dem wege an der seitt, do die Mulle stehett, zwischenn dem Mullengraben vnd dem wege hinunter warts, do der Mullengraben dabey nahe am wege schencket, zu seiner gelegenheit raden, doselbst einen hoff machen vnd auch eine Scheune vnd Stallung bawen vnd das vbrige zu einen garten zurichten, Item mit der waden, Stakenetz vnd Reusen vfm Mullenteiche fischenn, auch das grafz vf dem teich zu hew machen vnd das Rohr vf demselben Teiche vnd niderwarts vfm bruche zu seiner Dachung gewinnen, Rap vnd Lagerholtz in der Zenebecke vnnnd Backheitzell im Strauche, auch Reisz zu den Zeunen, Idoch vff anweisung zu seiner notturfft holen, Item mitt seinem Vieh, doch das die beseyeten vnd behegten Ecker so woll die heinungen geschonet werden, in dem Busch vnd doselbst vmlangk hüten muge vnd das Ime, weil er an solcher vorfallenen vnnnd vom winde niedergeschlagenen windmullen, ehe er die zum gange gebracht, viell Geldt vorbawen vnd vnkostenn treiben muszen, zur Scheune vnd Stallung vf dismahl alleine frey Bawholtz gegeben werden solle, Auch daneben zu sage geschehenn die Brieffischen vnd Frederstorffischen, Mechowischen vnd Grambtzowischen widerumb, wie sie von alters dahin gehört, zur Mullen zu weisen vnd Inen anderswohin zur Mullen zu fahren nicht zu uorstaden, das obbemelter Chun Jahn sich hinwider vorpflichtet, die bemelte windt vnd wazermullen im Erbkauff vmb die obertzelten 450 Thaler an sich zu erkauffen, 150 Thaler beim kauff zu erlegen vnd den vber bleybenden Rest der drey hundertt thaler alle Jar, bis

dieselben auch vollent richtigk, mitt liben vnd dreißig thalern zwölf silbergroschen abzutragenn vnd vber das Churf. G. Jerlichen 6 winpell Roggen stehender Pacht bey vorpfändung der Mullen sambt derselben ein vnd zugehörigen gerechtigkeiten ins Amptt Grambtzow zu entrichten vnd darüber noch alle das Korn, Schrodt vnd Maltz, so im Amptt vorbacken, vorbrawen oder sonsten vorthan wirdtt, vnuormetzelt frey zu mahlen, haben obgedachte heren zur Ampts Vifitation verordente Rethe disen kauf damaltz Idoch bis vff Churf. G. Ratification mitt dem Keuffer geschlossenn, vnd weil dan Churf. G. hernach hierinnen vff erlangten bericht allerdinge gnedigt gewilligett, Alz soll der kauff himitt Cressliglichen vollentzogen sein, Vnd der Kauffer Chun Jahn, sowoll seine Erben vnd Erbnehmen bey allem deme was Ime, wie oblautt, bey der Mullen an allerhandt gerechtigkeiten, Eckern, Grefungen, Röhrungen, Fischerreyen, Holtzungen, hütungen vnd anderm zu haben zugelagett, von dem Itzigen vnd kunstigen heuptmannen zu Gramtzow hochgedachts vnfers gnedigsten Churfürsten vnd herrn wegen Erblich geschützt vnd gehandthabt werden. Idoch behaltenn sich Ihre Churf. G. hiermitt beuor, do vber kurtz oder langk ermelter Chun Jahn, seine Erben oder Erbnehmen vmb Irer vorbesferrung willen die Mullen hinwiderumb zu uorkauffen willens wurden, das Ihre Churf. G. vnd das Amptt alzdan hiran die ertligkeit des kauffs habenn vnd hinwiderumb nicht mehr, dan die vorbeschribene kauff Summa aufztregett, zu erlegen vnd zu erstadten schuldigg sein sollen. Vrkundlich ist dieser kauffbrief mitt mehr hochgedachts vnfers gnedigsten Churfürsten vnd herrn hirunten anhangendem Secrett besigelt. Geschehenn vnd gegeben zu Colln an der Sprew, Nach Christi vnfers einigen Erlöfers vnd Seligmachers geburt Ein Tausend Fünffhundertt vnd Achtzigsten Jare, den Achten tagk Septembris.

Nach dem Erbregister des Amtes Gramzow vom Jahre 1592.

XXXVI. Lehnbrief des Kurfürsten Johann George für den Schulzen zu Grunow,
vom 5. Dezember 1584.

Wir Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc. —, Bekennen —, das wir vnser lieben getrewen Tewes Kuckuken vnd seinen Menlichenn Leibes Lehens Erben das Schultzen gericht zu Grunow mit zweyen freyen hufen, in vnferm Amptte Grambtzow gelegenn, mitt wehre, houen, gerechtigkeit, Deile Pfennige, Clagegeldt, von dem Spunde eine Kanne hiers oder was Ime daruon von rechte behören magk, das dritten theill an der Bröcke, da recht vbergehett, vnd getzogenn wehr, wie er solchs von vnferm Mundtkoch Lembken, seligen, Withwen vnd Erben erblichen erkaufft vnd wir leihen bemelten Tewes Kuckuken vnd seinen Menlichenn Leibes Lehens Erben solch frey Schultzengerichte vnd hufen mitt sambt aller vnd Itzlicher Zubehörung vnd gerechtigkeit, diselbe hinfuro von vns, vnfern Erben vnd Nachkommen, so offt noth thutt vnd Zu falle kombt, zu empfabenn, Vns auch dauon zu thun vnd zu leisten, als solcher Lehen Recht vnd gewonheit ist. Vnd wir Leiben Inen hiran alles, was wir Inen daran vorleihen sollen vnd mogen, Doch vns an vnfern vnd menniglich an seinen Rechten ohn schaden. Vrkundlich mitt vnfern anhangenden Insigell besigelt vndt geben zu Coln an der Sprew, Sonnabendts